



Kriterienkatalog: QED (version 10/08) CMS Standard 88		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 88	Zertifizierstelle „klima und energie“	



Kriterienkatalog: QED

erstellt/geändert: IS-CMS-MUC	freigegeben: IS-CMS-MUC	Seite 1 von 3
Datei: CMS-Z: E-Zert 88	Rev. 10/08	Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Kriterienkatalog: QED (version 10/08) CMS Standard 88		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 88	Zertifizierstelle „klima und energie“	

Zertifizierung der Stromkennzeichnung“ (QED - Qualified Electricity Disclosure)

Anbieter, die nach diesem Kriterienkatalog zertifiziert sind, wenden ein geprüftes System an, das eine besonders verbraucherfreundliche, korrekte und nachvollziehbare Stromkennzeichnung gewährleistet.

Allgemeine Anforderungen:

1. **Verbraucherfreundlichkeit**
Maßstab einer QED-zertifizierten Stromkennzeichnung ist die verbraucherfreundliche Information des Letztverbrauchers über den Strommix eines Anbieters¹ auf Basis der bestverfügbaren Informationen.
2. **Konformität mit EU-Richtlinien**
Die Kennzeichnung muss alle Bedingungen erfüllen, die in der EU-Richtlinie 2003/54/EC, Artikel 3 (6), gefordert werden.
3. **Konformität mit nationalen Regelungen**
Alle Bedingungen, die im jeweiligen nationalen Rahmen verbindlich erlassen worden sind (siehe Anhang für Deutschland, Österreich und Schweiz), müssen erfüllt sein.
4. **Einbeziehung sonstiger Leitlinien**
Nicht-staatliche Leitlinien oder Empfehlungen können herangezogen werden, sofern sie den in diesem Kriterienkatalog formulierten Anforderungen nicht entgegenstehen.


Sonstige Anforderungen:

5. **Datenermittlung**
Die Ermittlung der Daten und das Verfahren zur Berechnung und Bilanzierung des Strommixes („Strombuchhaltung“) müssen auf Basis der bestverfügbaren Informationen festgelegt, nachvollziehbar und plausibel sein².
6. **Graustrom**
 - (1) Die Strombuchhaltung muss im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren Aufwands derart beschaffen sein, dass der Anteil des Stromes mit unbekannter Herkunft („Graustrom“) möglichst gering ist.
 - (2) Auf den Graustromanteil und den verwandten Hilfs-Mix muss in der Stromkennzeichnung hingewiesen sein.
 - (3) Transaktionen, die lediglich den Mix zugunsten des Graustromanteils verändern, sind nicht zulässig.
7. **Einbeziehung von Zertifikaten**
 - (1) Zum Nachweis der Energiequellen können auch Zertifikate einbezogen werden, die im Rahmen anerkannter Zertifikatshandelssysteme ausgestellt wurden.

¹ Elektrizitätsversorger, der an Letztverbraucher liefert

² So ist etwa die Verwendung pauschaler Näherungswerte bei Müll-HKWs nicht zulässig, wenn anlagenspezifische Daten verfügbar sind

erstellt/geändert: IS-CMS-MUC	freigegeben: IS-CMS-MUC	Seite 2 von 3
Datei: CMS-Z: E-Zert 88	Rev. 10/08	Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Kriterienkatalog: QED (version 10/08) CMS Standard 88		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 88	Zertifizierstelle „klima und energie“	

(2) In diesem Fall müssen im Gegenzug entsprechende Informationen über die Umdeklarierung (Volumen, Energieträger) an den Verkäufer zurückgegeben werden. Dieser muss sie im Rahmen seiner Informations- bzw. Kennzeichnungspflicht verwerten.

8. Nachweise für Erneuerbare Energien

Als Nachweise für Erneuerbare Energien werden akzeptiert, sofern auch national anerkannt³:

- a) Prüfungen im Rahmen der QED-Zertifizierung
- b) Herkunftsnachweise nach Artikel 5 der EU Richtlinie 2001/77/EG
- c) RECS / EECS-Zertifikate
- d) TÜV SÜD zertifizierter Strom bzw. vergleichbares

9. Aktualität

(1) Die Angaben müssen zeitnah erfolgen.

(2) Nach Möglichkeit ist, zusätzlich zu den letztjährigen Angaben, eine Aussage über den Trend für das laufende Jahr zu treffen.

10. Garantie für differenzierte Stromprodukte

Bietet der Anbieter ein oder mehrere Produkte mit definiertem Strommix an, so muss nachgewiesen werden, dass der entsprechende Strommix jederzeit, also auch im aktuellen Jahr, eingehalten wird.

11. Segmentierung nach Energieträgern für Endkunden

Das Segmentieren von Strom nach Energieträgern, um diese z. B. bestimmten Endkunden oder Gruppen von Endkunden zuzuordnen, ist nur im Rahmen von Produkten mit einem definierten Strommix zulässig.

12. Differenzierung von Stromprodukten

Sofern differenzierte Stromprodukte angeboten werden, ist, sobald verfügbar und sofern verschieden vom Unternehmensmix, zusätzlich der Residualmix anzugeben.

13. Darstellung

Die Stromkennzeichnung soll in Tabellen- oder Diagramm-Form dargestellt werden.

Anhang: Nationale Richtlinien, die mindestens zu erfüllen sind

Deutschland:	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energie-Wirtschaftsrechts, §42 (07.07.2005)
Österreich:	EIWOOG idF BGBl I Nr. 149/2002 (Stromkennzeichnungsrichtlinie), §§ 45 und 45a Erläuterungen und Empfehlungen der Energie-Control GmbH zu den Bestimmungen der (Stromkennzeichnungsrichtlinie), Version 1.01 (01.07.2004)
Schweiz:	Energieverordnung (EnV); Änderung vom 10. November 2004 Bundesamt für Energie: Leitfaden Stromkennzeichnung; Version 1.0 (01.08.2005)
Diese Tabelle ist nicht abschließend und wird kontinuierlich erweitert.	

³ In Deutschland wird die Zuteilung gemäß EEG-Quote ohne weitere Prüfung anerkannt